



Amtssigniert. SID2017051096760
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Sicherheit

Netzer Marion

lt. Verteiler!

Telefon +43(0)5412/6996-5264

Fax +43(0)5412/6996-745385

bh.imst@tirol.gv.at

DVR:0014745

**Öztaler Ache – flkm 7,410 (Brandachbrücke in Ötz bis flkm 0,00 (Einmündung in den Inn))
Erlassung eines Fahrverbotes für Rafts im Rahmen der gewerblichen Schifffahrt**

Geschäftszahl IM-SCHFG-3/17-2017

Imst, 16.05.2017

VERORDNUNG

§ 1

Das Befahren der Öztaler Ache von der Einstiegsstelle Ötz, flkm 7,410 (Holzbrücke hinter dem Lokal „Jay's“ in Ötz) bis Einmündung Inn, flkm 0,00 **mit Rafts im Rahmen der gewerblichen Schifffahrt** wird **untersagt**.

Diese Untersagung gilt nur während der Zeit, in welcher der Wasserstand der Öztaler Ache beim Pegel Tumpen die Marke von 305 cm oder beim Pegel Brunau die Marke von 170 cm überschreitet oder die angeführten Marken bei beiden Pegeln überschreitet.

Rechtsgrundlage:

§ 22 Abs. 1 und 2 iVm § 16 Abs. 1 Z 1 und 17 Abs. 2 Schifffahrtsgesetz 1997 iVm der Anlage 3 Abschnitt I A1 (Verbot der Durchfahrt) sowie Anlage 3 Abschnitt II Z 3 (Zusatzzeichen) der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung 2013 in der jeweils geltenden Fassung

§ 2

Während des Verordnungszeitraumes dürfen im Bereich der genannten Wasserstrecke keine Rafts im Rahmen der gewerblichen Schifffahrt zu Wasser gelassen werden und sind solche im Wasser befindlichen unverzüglich daraus zu entfernen.

§ 3

Dieses Befahrungsverbot ist gemäß § 22 Abs. 2 Schifffahrtsgesetz 1997 durch Anbringung der Schifffahrtszeichen gem. der Anlage 3 Abschnitt I A1 (Verbot der Durchfahrt) sowie Anlage 3 Abschnitt II Z 3 (Zusatzzeichen) der Seen- und Flussverkehrsordnung 2013 in der jeweils geltenden Fassung an den jeweiligen Einstiegsstellen [gemäß Anlage der Verordnung des Landeshauptmannes vom 22.01.2016 über schifffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf bestimmten Gewässern (kundgemacht im Boten von Tirol am 10.02.2016)] kundzumachen. Die Schifffahrtszeichen samt Zusatztafeln sind so anzubringen, dass sie von den Schiffsführern rechtzeitig erkannt werden können.

§ 4

Diese Verordnung tritt jeweils mit der Anbringung der entsprechenden Schifffahrtszeichen samt Zusatzzeichen in Kraft bzw. mit deren Entfernung außer Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung sowie der Zeitpunkt der Entfernung der Zeichen ist der Behörde schriftlich mittels beiliegendem Formblatt mitzuteilen.

Für den Bezirkshauptmann:

Netzer

Ergeht an:

1. PI Ötz mit dem Auftrag, bei Überschreitung der Pegel (wird von der BH mitgeteilt) die Schifffahrtszeichen samt Zusatzzeichen an den betreffenden Einstiegsstellen anzubringen und der BH Imst mittels beiliegendem Formblatt die Aufstellung bzw. die Entfernung mitzuteilen (e-mail)
2. die Gemeinden Ötz, Sautens und Haiming als betroffene Ufergemeinden zur Kenntnis (e-mail)
3. die Wirtschaftskammer Imst, Meraner Straße 11, 6460 Imst (e-mail imst@wktirol.at) zur Kenntnis
4. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht (e-Mail) zur Kenntnis

Oetz, am

Mitteilung über die Kundmachung einer Verordnung

(§ 22 Abs. 1 + 2 SchFg 1997)

Aufgrund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom
....., Geschäftszahl:.....
wird mitgeteilt, dass die Schifffahrtszeichen, durch die die gegenständliche Verordnung kundgemacht wird
samt Zusatzzeichen am durch die Polizeiinspektion Oetz bei
den gegenständlichen Einstiegsstellen sichtbar angebracht wurden.

Es wird mitgeteilt, dass die gegenständlichen Schifffahrtszeichen (samt Zusatzzeichen), angebracht am
..... durch die Polizeiinspektion Oetz am
..... wieder abgenommen worden.

Unterschrift, Stempel